

L 26

Aliasidentitäten des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen in sozialen Medien

Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele operativ erstellte Aliasidentitäten (sogenannte virtuelle Agenten) für den Einsatz in sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten zur Beschaffung von Informationen und Infiltration von Gruppen betreibt das Landesamt für Verfassungsschutz Bremen aktuell, wie hat sich deren Zahl zwischen 2020 und 2024 entwickelt, und auf welcher Rechtsgrundlage fußt diese Maßnahme? (Bitte die Angaben nach Jahren, Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität sowie sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten unterteilen.)
2. Wie viele Profile, Seiten und Gruppen in sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten wurden vom Bremer Landesamt für Verfassungsschutz im unter Ziffer 1. genannten Zeitraum eigenständig erstellt und/oder betrieben? (Bitte die Zahlen nach Jahren, Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität sowie nach sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten differenziert ausweisen.)
3. Wie viele Mitarbeiter sind aktuell im Landesamt für Verfassungsschutz mit der Pflege der Aliasidentitäten, Profile, Seiten und Gruppen sowie der Sichtung und Abschöpfung der auf diesem Weg generierten Informationen betraut, und wie hat sich deren Zahl seit 2020 entwickelt? (Bitte die Zahl der Mitarbeiter getrennt nach Jahren aufführen, im Falle getrennter Zuständigkeiten bitte diese auch getrennt mit der jeweiligen Personalausstattung darstellen.)

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Rechtsgrundlage für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist § 8 Absatz 1 Bremisches Verfassungsschutzgesetz, wonach vom Verfassungsschutz verdeckte Ermittlungen einschließlich des Einsatzes verdeckt ermittelnder Beschäftigter zur Informationserhebung eingesetzt werden dürfen.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine nähere inhaltliche Beantwortung der vorliegenden Fragen aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht der Bremischen Bürgerschaft gegenüber dem Senat wird in diesem Fall durch die gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interessen des Staatswohls begrenzt.

Denn die Fragestellungen zielen auf die konkrete Offenlegung nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und Methoden ab. Durch die Beantwortung der Fragen würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, zum konkreten Erkenntnisstand sowie zu operativen Aufklärungsschwerpunkten der Verfassungsschutzbehörde offengelegt. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Aufklärungsfähigkeiten und -tätigkeiten im Bereich der Internetbearbeitung. Aus der Beantwortung würde eine Gefährdung des Einsatzserfolges legendierter Internet-Accounts folgen. Eine solche Aufschlüsselung würde nicht nur den Bearbeitungsschwerpunkt, sondern auch die Zielrichtung der Arbeit der Verfassungsschutzbehörde offenlegen und Rückschlüsse auf die technischen und quantitativen Fähigkeiten und damit auf das Aufklärungspotenzial der Verfassungsschutzbehörde zulassen.

Durch die Aufschlüsselung nach Phänomenbereichen und Anbietern könnte die Vorgehensweise der Verfassungsschutzbehörde künftig antizipiert und der

Einsatzerfolg der genutzten Accounts durch die Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien, wie zum Beispiel taktische Anpassungen im Kommunikationsverhalten im Internet, gefährdet werden. So könnten erhöhte Zugangsbedingungen durch die Einrichtung spezifischer technischer Authentifizierungsprozesse oder das Platzieren von Falschinformationen die Aufgabenwahrnehmung der Verfassungsschutzbehörde wesentlich erschweren. Überdies erfordert die Nutzung von Internet-Accounts zur Aufklärung extremistischer Aktivitäten ein hohes Maß an Schutz für die beteiligten Bediensteten. Sollten Informationen über die Strukturen und das Vorgehen der Behörde bekannt werden, könnte dies gezielte Bedrohungen, Anfeindungen oder gar Angriffe auf die zuständigen Mitarbeiter nach sich ziehen. Der Schutz derjenigen, die an der Sicherung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung arbeiten, ist jedoch unerlässlich.

Aus der Abwägung des verfassungsrechtlichen Fragerechtes der Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Freien Hansestadt Bremen folgt, dass auch eine Beantwortung unter Einstufung als Verschlusssache vorliegend ausscheidet. In diesem Falle wären die Abgeordneten dazu befähigt, die ihnen vorliegenden Daten in den Kontext zum tagesaktuellen Geschehen und zu pressewirksamen Ereignissen zu setzen und so Entwicklungen in der Anzahl genutzter Accounts nachzuvollziehen. Diese Entwicklungen könnten dann, insbesondere, wenn Anfragen regelmäßig oder gezielt vor und nach angekündigten möglicherweise verfassungsschutzrelevanten Ereignissen gestellt werden, konkreten Beobachtungsobjekten zugeordnet werden. Die Fähigkeiten, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, wären nach allem in erheblicher Weise negativ beeinflusst, was den Sicherheitsinteressen der Freien Hansestadt Bremen nachhaltig schaden würde.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält der Senat die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass eine Offenlegung der angeforderten Informationen nicht nur das Risiko einer gezielten Unterwanderung der nachrichtendienstlichen Arbeit mit sich bringen würde, sondern auch langfristige Sicherheitsinteressen der Freien Hansestadt Bremen erheblich und nachhaltig gefährden könnte. Insofern kann selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden.

Der Senat unterrichtet die geheim tagende Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz im Allgemeinen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung, § 28 BremVerfSchG. Hierzu gehören vielfach auch einzelne Überwachungsmaßnahmen des LfV. Eine weitergehende Beantwortung dieser Anfrage könnte daher nur dort erfolgen.